

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Andretta Fruchtimport GmbH

A. Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB.
- (3) Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Abweichungen von individuellen schriftlichen Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen und Gegenleistungen ist Stuttgart.
- (2) Für sämtliche Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG), des Unidroit-Abkommens, der Bedingungen des COFREUROP sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart. Andretta ist jedoch berechtigt den Vertragspartner auch an dessen Standort zu verklagen.

§ 3 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung.

§ 4 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen- und ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

B. Einkaufsbedingungen der Andretta Fruchtimport GmbH

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Lieferanten sind kostenlos.
- (2) Der Lieferant kann das Angebot von Andretta nur unverzüglich annehmen. Eine Lieferung auf die Bestellung hin gilt – vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vorbehalte – als vorbehaltlose Annahme durch den Lieferanten.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt verbindlich der in der Bestellung oder Bestellbestätigung ausgewiesene Preis. Der vereinbarte Preis versteht sich als Preis ohne Mehrwertsteuer (jedoch vor Konditionen) und schließt sämtliche Verpackung mit ein. Sämtliche Entsorgungskosten, insbesondere die aus der Verpackungsverordnung entstehenden Kosten, etwa für das Duale System („Grüner Punkt“), trägt der Lieferant.
- (2) Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn sie den Vorgaben der Bestellung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Leistungszeitraum und Steuernummer enthalten. Sämtliche Rechnungen müssen das amtliche Kennzeichen des transportierenden LKW sowie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Verzögerungen wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Berechnet der Lieferant Lieferungen zu Unrecht, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Erstellt der Lieferant nicht unverzüglich eine Gutschrift, so ist Andretta berechtigt, eine entsprechende Belastungsnote zu erstellen, um den Vorgang rechnerisch abzuschließen. Anstelle einer Belastungsnote in Höhe des zu Unrecht berechneten Rechnungsbetrages sind wir ebenso berechtigt eine als solche bezeichnete „Abrechnung“ zu erstellen, in welcher die vom Lieferanten tatsächlich gelieferten Waren zu den vereinbarten Preisen oder bei Mängelrügen sachgerecht angepasste Werte ausgewiesen werden. Mit der „Abrechnung“ wird der Vorgang ebenfalls rechnerisch abgeschlossen.
- (4) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung wird der ordnungsgemäß berechnete Kaufpreis binnen 30 (dreißig) Tagen ab Eintreffen der ordnungsgemäß gelieferten Ware bzw. Rechnungserhalt bezahlt.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, jede Forderung aus der Geschäftsbeziehung gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

§ 3 Lieferung und Bereitstellung

- (1) Die in der Bestellung oder Bestellbestätigung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung nach Abruf unverzüglich an die angegebene Anlieferstelle vorzunehmen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Andretta unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die befürchten lassen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der Lieferzeit Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen und vom Verträge zurück zu treten. Im Falle des Schadensersatzverlangens hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung hat vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung auf Europaletten oder in zuvor festgelegten Fällen auf Düsseldorfer Paletten zu erfolgen.

(5) Die Gefahr geht nach vollständiger Anlieferung der Ware an einer Entladerampe auf unserem Betriebsgelände auf dem Großmarkt in Stuttgart-Ost, Entladung und Wareneingangskontrolle auf uns über. Soweit die direkte Anlieferung an den von uns bestimmten Kunden vereinbart ist, geht die Gefahr nach vollständiger Anlieferung der Ware an einer Entladerampe auf dem Betriebsgelände des benannten Kunden, Entladung und Wareneingangskontrolle auf uns über.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in der Bestellung oder Bestellbestätigung angegebenen Daten, insbesondere die Bestellnummer und das jeweilige amtliche Kennzeichen des anliefernden LKW zu vermerken; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(7) Wir sind berechtigt, die Annahme von Ware zu verweigern, die nicht den in § 6 im Abschnitt B im Einzelnen beschriebenen Anforderungen entspricht.

(8) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Lieferung stehenden Dokumente des Lieferanten, insbesondere die Bestellbestätigung, Lieferpapiere und Rechnungen haben die Angabe zu enthalten, dass die Ware des Lieferanten nach Global GAP zertifiziert ist. Fehlt eine solche Zertifizierung, sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, allein aus diesem Grunde die Annahme der Ware und deren Bezahlung zu verweigern.

(9) Die in diesem Paragraphen für die Lieferung und die Lieferzeit getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Bereitstellung und die Bereitstellungszeit an der in unserer Bestellung oder Bestellbestätigung angegebenen Abholstelle. Die Vorschriften über die Gefahrtragung und den Gefahrübergang nach Absätzen 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 4 Mängelrüge und Mängelgewährleistung

(1) Unsere gesetzliche Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst, wenn die bestellte Ware an unserer Entladerampe auf dem Großmarkt in Stuttgart-Ost oder auf dem Gelände des von uns benannten Kunden vollständig entladen ist. Eine Rüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach vollständiger Entladung und bei versteckten Mängeln innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per Email an die uns zuletzt bekannte Adresse des Lieferanten versandt worden ist.

(2) Der Lieferant hat uns vor Lieferung schriftlich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes gerechnet werden muss. Tritt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so trägt der Lieferant die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden war.

(3) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu; insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder sonst besondere Eilbedürftigkeit besteht. Besondere Eilbedürftigkeit liegt insbesondere vor, wenn wir auf Grund eigener vertraglicher Verpflichtungen die Auslieferung, Veredelung oder Weiterverarbeitung der angelieferten Ware innerhalb eines Zeitraums gewährleisten müssen, der eine rechtzeitige Nachlieferung durch den Lieferanten ausschließt. Zur Selbstvornahme sind wir weiter berechtigt, um den eintretenden Schaden zu minimieren. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt neben dem Rücktritt ausdrücklich vorbehalten. Der Schadensersatz umfasst auch den durch einen Deckungskauf entstehenden Schaden.

(4) Der Lieferant haftet sowohl für den Schaden, welcher in Folge eines Mangels an der Ware entsteht (Mangelschaden) als auch für den Schaden, welcher aufgrund des Mangels an anderen Rechtsgütern von uns oder Dritten entsteht (Mangelfolgeschaden). Der Anspruch auf Schadensersatz erstreckt sich unabhängig vom Verschuldensgrad des Verkäufers auch auf Ersatz der entgangenen Handelsspanne und auf Ersatz aller Schäden, die wir Kraft gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung Dritten ersetzen müssen.

§ 5 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferung mit Gebrauchsanweisungen und Warnhinweisen in seiner Landessprache sowie in deutscher Sprache zu versehen, die einen gefahrlosen Umgang mit der gelieferten Ware ermöglichen. Solche Hinweise sind bei jeder Lieferung in geeigneter Form entweder auf der Ware selbst oder auf den Paletten, zumindest aber auf den begleitenden Papieren anzubringen.

(2) Werden wir wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant unabhängig von einem etwaigen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden und Aufwendungen einschließlich der vorgerichtlichen und gerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung sowie von Gutachterkosten. Wir sind auch insoweit berechtigt, mit diesen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

(3) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in einer Art und Höhe abzuschließen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblicherweise erwartet werden kann, mindestens jedoch in Höhe von zwei Millionen Euro pro Personenschaden oder Sachschaden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anforderung den Nachweis der Versicherung zu erbringen. Unsere Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten werden durch Art und Höhe der von ihm abgeschlossenen Versicherung nicht beschränkt.

(5) Sollten wir aus Produkthaftung in einen Rechtsstreit mit einem Dritten verwickelt werden oder verwickelt werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Rechtsstreit zu übernehmen oder diesem beizutreten, sofern die Ursache für die vom Dritten behauptete Produkthaftung in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt.

§ 6 Warenverkehrssicherheit, Produktspezifikation

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen sämtliche gesetzliche Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie sämtlicher in unserer Bestellung angegebener sonstiger Bestimmungsländer erfüllen und keine Rechte Dritter verletzen. Diese Verpflichtung umfasst, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration, Produktbezeichnung und Warenspezifikation sowie deren jeweiligen Übersetzungen und sämtliche lebensmittelrechtlichen und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der Europäischen Union. In Zweifelsfällen gilt der Gesetzes- oder Verordnungstext in der Originalsprache.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Sicherung der unter Absatz 1 genannten Anforderungen und der Qualität seiner Waren systematisch organisatorische Maßnahmen zu planen, durchzuführen, zu überwachen und zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich, uns oder den von uns benannten Beauftragten auf Verlangen jederzeit auch ohne vorherige Anmeldung Gelegenheit zu geben, sich von der Einhaltung der genannten Pflichten auch auf seinen landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie in seinen Produktions-, Lager- und Geschäftsräumen zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jederzeit eine schriftliche Dokumentation der von ihm durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzulegen. Diese Verpflichtung des

Lieferanten erstreckt sich – wie alle genannten Verpflichtungen – auch auf vom Lieferanten eingeschaltete Subunternehmen oder Vorlieferanten. Der Lieferant hat die gegenüber uns bestehenden Verpflichtungen an etwaige Vorlieferanten oder Subunternehmer weiterzugeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenvereinbarung zu unterzeichnen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. (Die Lieferantenvereinbarung wird auf Anfrage zugesendet)

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anforderung ein auf eigene Kosten erstelltes Sachverständigengutachten über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der bestellten Ware, insbesondere der Lieferantenvereinbarung, vorzulegen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der Ware bis zum Schlag und die Global GAP-Zertifizierung der Ware eindeutig nachzuweisen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, bei jeder Lieferung die Anforderung unserer Produktspezifikation – (wird auf Anfrage zugesendet, wenn nicht bekannt) – einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die Anforderungen der Lieferantenvereinbarung und der Produktspezifikation in allen seinen Lieferungen oder Teillieferungen eingehalten werden. Entspricht eine gelieferte Ware nicht diesen Anforderungen, so sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und eine Konventionalstrafe in Höhe von pauschal 20 % unseres Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, dass im konkreten Fall nachweislich ein höherer Schaden entstanden ist. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Mangelbeseitigung und die durch Mangelfolgeschäden entstehenden Kosten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anforderung die Einhaltung sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften, der Vorgaben der Lieferantenvereinbarung und der Kundenspezifikation nachzuweisen, insbesondere die Pflanzenschutzmittelrückstandsgehalte und die verwendeten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe anhand von Laboruntersuchungen von aktuell QS-zugelassenen Instituten (Liste der aktuell gültigen Institute ist unter www.q-s.de abrufbar). Unterbleibt der Nachweis, ist der Lieferant ungeachtet eines sonst eintretenden Schadens verpflichtet, fünf Prozent des Bestellpreises, mindestens aber 1000,- EUR als Konventionalstrafe zu bezahlen. Im Falle einer Nichterfüllung der Kundenspezifikation beträgt die Sanktion 1000,- EUR pro Vorfall. Im Falle einer nicht gesicherten Nichteinhaltung der gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte, beträgt die Sanktion 1500,- EUR pro Vorfall. Im Falle einer gesicherten Nichteinhaltung der gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte, beträgt die Sanktion 2000,- EUR pro Vorfall. Im Falle einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Verbraucher, beläuft sich die Sanktion auf 3.000,-°EUR pro Vorfall. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten zeitnahe lieferbezogene Untersuchungen der Ware zu verlangen. Sollte der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen nach Zugang nachkommen, so sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zu untersuchen.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten freizustellen, die wegen Nichteinhaltung der genannten Anforderungen, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, der Lieferantenvereinbarung und der Kundenspezifikation an uns herangetragen werden.

(9) Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen sind wir berechtigt, jederzeit – auch wiederholt – „Lieferanten-Audits“ selbst oder mit von uns beauftragten Sachverständigen beim Lieferanten durchzuführen und hierzu auch unangemeldet die landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie die Produktions-, Geschäfts- und Lagerräume des Lieferanten zu betreten. Sollten sich bei den Lieferanten-Audits Verstöße gegen die Verpflichtungen des Lieferanten herausstellen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten der Lieferanten-Audits zu tragen.

(10) Bei den von Endkunden gemäß Lieferantenvereinbarung oder Kundenspezifikation vorgegebenen turnusmäßigen Audits von Biobetrieben werden die Kosten vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung von beiden Seiten hälftig getragen.

(11) Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von gesetzlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen in der Bestellung angegebenen Bestimmungsland oder wegen Verletzung der Vorgaben der Lieferantenvereinbarung oder der Kundenspezifikation in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; bevor wir in einem solchen Fall mit einem Dritten Vereinbarungen treffen, werden wir den Lieferanten informieren.

(12) Verstößt der Lieferant gegen die gesetzlichen Vorgaben oder gegen die Vorgaben der Lieferantenvereinbarung oder Kundenspezifikation und sind wir oder unser Kunde deshalb zum Rückruf einer Ware verpflichtet, so verpflichtet sich der Lieferant, die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen und sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückruf entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7 Strichcode/PLU-Nummer / Symbol „Grüner Punkt“/GGN-Nummer

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung seine Ware ohne Strichcode und / oder PLU-Nummer zu liefern. Liefert der Lieferant entgegen dieser Verpflichtung die Ware mit Strichcode und / oder PLU-Nummer, so sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, den Strichcode und / oder die PLU-Nummer auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

(2) Nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, uns auf Anforderung die bestellte Ware mit Strichcode und / oder der von uns vorgegebenen PLU-Nummer zu liefern. Der Lieferant gewährleistet in diesem Fall, dass die Strichcodequalität unseren Vorgaben und sämtlichen einschlägigen DIN-Normen, insbesondere CEN-ANSI DIN EN 1635 und DIN EN 797 entspricht.

(3) Verbraucherverpackungen müssen klar sichtbar das Symbol „Grüner Punkt“ tragen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Liefert der Lieferant entgegen dieser Verpflichtung die Ware ohne das sichtbar angebrachte Symbol „Grüner Punkt“, so sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, das Symbol „Grüner Punkt“ auf Kosten des Lieferanten sichtbar anzubringen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, auf sämtlichen Waren die zentrale GLOBALGAP-Nummer (GGN) anzubringen. Die GGN ist bei vorverpackter Ware auf der Verpackung und bei offener Ware an Karton oder Steige sichtbar anzubringen. Mit der Anbringung gewährleistet der Lieferant die Gültigkeit des Zertifikats gemäß Internetseite von GLOBALGAP (<https://database.globalgap.org>). Die GGN ist als Ziffernfolge (nicht als Barcode) aufzubringen und muss vorangestellt die Buchstaben „GGN“ enthalten. Werden mehrere Erzeuger in einem Packstück gepackt, soll jede Erzeuger-GGN mit Zuordnung auf dem Etikett angegeben werden. Liefert der Lieferant entgegen dieser Verpflichtung Ware ohne vollständige und gültige GGN, so sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, die GGN auf Kosten des Lieferanten anzubringen. Zusätzlich muss aus der Online-Datenbank ersichtlich sein, dass entweder Deutschland, ein anderes EU-Land oder Europa als Bestimmungsland der Ware vorgesehen ist (GlobalGAP-Kontrollpunkte CB 8.6.1 und CB 8.6.2). Ein Nachtragen des Bestimmungslands ist laut GlobalGAP möglich!

§ 8 Mehrwegtransportverpackungen von Interseroh (MTV)

Jeder Lieferant/Abpacker, der im Auftrag von Andretta Fruchtimport GmbH seine Ware an unseren Kunden in Mehrwegtransportverpackungen von Interseroh liefert, hat folgendes zu beachten:

- Jede MTV ist ausschließlich zum Zwecke des Transports und der Präsentation von Obst und Gemüse für unseren Kunden zu verwenden.
- Es dürfen KEINE Klebeetiketten jeglicher Art oder permanente Beschriftungen an den MTV angebracht werden.
- Papier- oder Karton-Etiketten sind an den vorgesehenen Einsteckhalterungen anzubringen.

- Die Anlieferung der MTV durch den von Interseroh beauftragten Spediteur erfolgt auf tauschfähigen EURO-Paletten, die bei Anlieferung dem Spediteur in gleicher Qualität und Menge im Tausch zur Verfügung zu stellen sind.
- Die Bestände der MTV sind einmal pro Woche mit ANDRETTA abzugleichen. Evtl. Differenzen sind sofort zu klären.
- Die angelieferten MTV sind unverzüglich einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen. Reklamationen haben innerhalb von einem Werktag nach Anlieferung schriftlich bei ANDRETTA zu erfolgen. Bei Ausbleiben einer Reklamation gilt die Lieferung als mangelfrei.
- Beschädigte oder beklebte MTV werden bei der nächsten Anlieferung auf Kosten des Lieferanten/Abpackers von Interseroh zurückgenommen, es sei denn, der Lieferant/Abpacker kann nachweisen, dass die MTV bereits bei Anlieferung beschädigt bzw. beklebt waren. Eine Rückgabe der beschädigten MTV hat in jedem Fall zu erfolgen. Nicht zurückgegebene (beschädigte) MTV werden dem Lieferant/Abpacker mit EUR 10,00 pro MTV in Rechnung gestellt.
- Interseroh ist berechtigt, jederzeit mit einer Vorankündigung von fünf Werktagen Inventuren beim Lieferanten/Abpacker vorzunehmen. Der Lieferant/Abpacker hat dafür Sorge zu tragen, dass an diesem Tag der Zugang gewährt wird.
- Werden bei Inventuren Fehlbestände festgestellt oder stellt Interseroh Beschädigungen an den MTV fest, die der Lieferant/Abpacker zu vertreten hat, so ist der Lieferant/Abpacker zu Zahlung des entstandenen Schadens wie folgt verpflichtet:
 - Je fehlender MTV ist ein pauschaler Schadenersatz von derzeit EUR 10,00 an Andretta zu zahlen,
 - Für beschädigte MTV werden die Reparaturkosten bzw. bei fehlender Reparaturfähigkeit ein pauschaler Schadenersatz von derzeit EUR 10,00 in Rechnung gestellt,
 - Beschriftete und beklebte MTV gelten als beschädigt im Sinne dieser Regelung
- ANDRETTA ist berechtigt, den vorstehenden festgelegten pauschalierten Schadenersatz für fehlende bzw. beschädigte/beklebte MTV nach billigem Ermessen anzupassen.
- Dem Lieferanten/Abpacker werden die von Interseroh angelieferten MTV unverzüglich berechnet.
- Stimmt die berechnete Menge nicht mit der gelieferten Menge überein, ist der Lieferant/Abpacker verpflichtet unverzüglich, innerhalb von 3 Werktagen, unter Vorlage des unterschriebenen Lieferscheins, die Rechnung zu reklamieren.

§ 9 Verzug und Rücktritt

(1) Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrage zurückzutreten und eine Konventionalstrafe in Höhe von pauschal 20 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, wir weisen dem Lieferanten einen höheren Schaden nach. Im Falle

eines solchen Rücktritts sind Ansprüche des Lieferanten – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen

Verhältnissen des Lieferanten ein, durch die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet werden kann, so sind wir unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten; eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten wird vermutet, wenn gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder der Lieferant seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung seiner Waren Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, das Bestehen von Rechten Dritter an Waren zu überprüfen. Sollten Dritte wegen der an uns gelieferten Waren oder wegen deren Weiterlieferung Rechte geltend machen, so hat uns der Lieferant von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und entsprechende Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen.

(2) Unter Fortbestand sonstiger Rechte sind wir im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Verpflichtung nach Absatz 1 berechtigt, nach Maßgabe des § 9 Abschnitt B vom Vertrag zurückzutreten oder bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme weiterer Waren zu verweigern, angenommene Waren dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und hinsichtlich des gesamten Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 1 ist der Lieferant verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, über sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung oder Lieferung zur Kenntnis gebracht werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht der Weitergabe von Informationen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

(3) Der Lieferant ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, sämtliche von uns erhaltenen Informationsmaterialien und Unterlagen zurück zu geben. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(4) Verstößt der Lieferant gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er auch nach Vertragsabschluss in jedem Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 50.000,- EUR verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

C. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§1 Angebote-Vertragsschluss

Unser Angebot ist frei bleibend, sofern sich aus dem Inhalt des Angebotes nichts anderes ergibt.

§2 Preise-Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Verzug haben wir zudem Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§3 Liefer-und Leistungszeit

(1) Liefer-und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wegen von uns nicht vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren

Untertierlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer Besteller nicht von Interesse.

(3) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(4) Kommt der Käufer Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer Besteller über.

§4 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die im aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

(4) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die in diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der zu sichernden Forderungen übersteigt, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers in Höhe des übersteigenden W zur Freigabe verpflichtet. Die zu sichernden Forderungen um mehr als 75 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§6 Mängel

(1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(3) Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet nach Gefahrenübergang.

(6) Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.